Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5779

01. 10. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Zollkontingenten für bestimmte Papiere und Pappen der Tarifstellen ex 48.01 C II und 48.01 E des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik [1]) haben die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland jährliche zollfreie Zollkontingente in Höhe von 42 000 t bzw. 1500 t Kraft-, Deckenpapier und -pappe, sogenannte Kraftliner, bzw. Maschinenpapier und -pappe, andere, der Tarifstellen ex 48.01 C II bzw. 48.01 E des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Portugal, zu eröffnen. Die „prorata temporis"-Klausel ist anzuwenden. Das obengenannte Abkommen tritt am 1. November 1976 in Kraft. Dementsprechend sind diese Zollkontingente mit dem 1. November 1976 zu eröffnen.

Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung der Zollkontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, sollte die Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Portugal und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für die betreffende Kontingentsperiode zu berechnen ist.

Während der drei letzten Jahre, für die vollständige statistische Angaben verfügbar sind, verteilen sich die insgesamt getätigten Einfuhren dieser Ware prozentual auf die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt:

	Tarifstelle ex 48.01 C II			Tarifstelle 48.01 E		
	1973	1974	1975	1973	1974	1975
Benelux	–	15,6	20,1	–	–	2,8
Deutschland	–	24,8	34,7	–	0,1	–
Frankreich	38,1	22,6	21,4	99,9	99,9	73,1
Irland	–	2,9	6,7	0,1	–	24,1
Italien	61,9	34,1	17,1	–	–	–

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . ., S. . . .

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für die betreffenden Waren im in Betracht kommenden Kontingentszeitraum ergibt sich annähernd folgende prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge:

	Tarifstelle ex 48.01 C II	Tarifstelle 48.01 E
Benelux	18	4
Deutschland	30	6
Frankreich	22	76
Irland	6	11
Italien	24	3

Da es sich um Zollkontingente mit einer verhältnismäßig geringen Kontingentsmenge für einen sehr kurzen Kontingentszeitraum handelt, kann in diesem Fall ein Verfahren zur Ausschöpfung vorgesehen werden, das auf einer einzigen Aufteilung beruht, ohne daß dadurch der Gemeinschaftscharakter der Zollkontingente berührt würde. Diese Aufteilung könnte somit nach den in der vorstehenden Tabelle angegebenen Prozentsätzen vorgenommen werden.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Quote durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1976 werden in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland zollfreie Zollkontingente für nachstehende Waren in den bei ihnen angegebenen Mengen, mit Ursprung in Portugal, eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmengen
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:	
	C. Kraftpapier und Kraftpappe:	
	ex II. andere:	
	— Kraft-, Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner"	7000 t
	E. andere	250 t

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden wie folgt auf die in Artikel 1 genannten Mitgliedstaaten aufgeteilt:

– in t –

Mitgliedstaat	Waren der Tarifstellen ex 48.01 C II	Waren der Tarifstellen 48.01 E
Benelux	1260	10
Deutschland	2100	15
Frankreich	1540	189
Irland	420	28
Italien	1680	8

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. September 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 107/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

2. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Am 20. September 1976 hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit der Portugiesischen Republik ein Interimsabkommen unterzeichnet. Nach Artikel 4 dieses Abkommens haben die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland während des Zeitraums vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1983 jährliche zollfreie Zollkontingente von 42 000 Tonnen bzw. 1500 Tonnen für Kraft-, Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner", bzw. Maschinenpapier und -pappe, andere, der Tarifarifstellen ex 48.01 C II bzw. 48.01 E, mit Ursprung in Portugal, zu eröffnen. Hinsichtlich der Mengen ist die „prorata temporis"-Klausel anzuwenden.

Es erscheint als gegeben, daß dieses Abkommen am 1. November 1976 in Kraft tritt. Dementsprechend sind diese Zollkontingente für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1976 zu eröffnen.

Die Vorschriften der Verordnung sehen – wie es die Regel ist – die Aufteilung der Kontingentsmengen in Quoten auf die Mitgliedstaaten vor. Diese Aufteilung hat die statistischen Gegebenheiten der letzten drei Jahre und die voraussichtliche Entwicklung der einschlägigen Märkte während des in Betracht kommenden Zeitraumes zur Grundlage.

Da es sich um eine geringe Kontingentsmenge und einen sehr kurzen Kontingentszeitraum handelt, scheint es zweckdienlich, keine Gemeinschaftsreservemenge zu bilden.

Dies ist Gegenstand des vorliegenden Verordnungsvorschlages.